

Amt für Gemeinden
Gemeindeorganisation

Prisongasse 1
Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 23 82
agem@vd.so.ch
agem.vd.so

Merkblatt

zur

Verordnung 2 zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus¹ (CorGeV 2)

(Stand: 2. November 2020)

Vorbemerkungen

Das vorliegende Merkblatt erläutert die Bestimmungen der CorGeV 2 und gibt weitere Hinweise für die Praxis in der derzeitigen Situation.

Die Erläuterungen können entsprechend der jeweils gültigen Massnahmen des Bundes und des Kantons zur Bekämpfung des Coronavirus angepasst werden. Es ist deshalb stets auf den im Titel angegebenen Stand zu achten.

Ausgangslage

Am 30. Oktober 2020 hat der Regierungsrat gestützt auf Art. 79 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Solothurn² (KV) die CorGeV 2 beschlossen und per sofort in Kraft gesetzt. Sie gilt so lange wie nötig, höchstens jedoch für die Dauer von 1 Jahr ab Inkrafttreten. Der Regierungsrat hebt sie ganz oder teilweise auf, sobald die Anordnungen nicht mehr nötig sind.

Erläuterungen

1. Zweck und Geltungsbereich

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung bezweckt, die Handlungsfähigkeit der Gemeinden aufgrund der jeweils gültigen Massnahmen des Bundes und des Kantons Solothurn zur Bekämpfung des Coronavirus sicherzustellen.

² Der Zweck wird dadurch erreicht, dass diese Verordnung befristete Abweichungen zur geltenden Gesetzgebung zulässt.

Diese Bestimmung umschreibt den Zweck der Verordnung.

Abs. 1: Sie soll die Handlungsfähigkeit der Gemeinden entsprechend der jeweils aktuell gültigen Massnahmen des Bundes und des Kantons Solothurn zur Bekämpfung des Coronavirus sicherstellen.

Abs. 2: Die Verordnung lässt daher befristete Abweichungen zur geltenden Gesetzgebung zu.

¹ https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/102.2

² https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/111.1

§ 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für die Gemeinden im Sinne des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 sowie für die in § 215 Gemeindegesetz genannten interkommunalen Organisationen.

² Für die Synoden im Sinne der Artikel 54 Absatz 2 und 56 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 gilt diese Verordnung, soweit vorgesehen, sinngemäss.

Diese Bestimmung legt den Geltungsbereich der Verordnung fest.

Abs. 1: Gemeinden im Sinne des Gemeindegesetzes³ (GG) sind die Einwohnergemeinden (inkl. Einheitsgemeinden), die Bürgergemeinden sowie die Kirchgemeinden (vgl. § 1 GG). Bei den interkommunalen Organisationen nach § 215 GG handelt es sich um die Zweckverbände und die übrigen der Zusammenarbeit der Gemeinden dienenden öffentlich-rechtlichen Organisationen, wie öffentlich-rechtliche Unternehmen oder Anstalten.

Abs. 2: § 215 GG regelt, dass auch die übrigen der Zusammenarbeit der Gemeinden dienenden öffentlich-rechtlichen Organisationen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht unterstehen. Dazu gehören auch die vier solothurnischen Synoden (Römisch-Katholische Synode des Kantons Solothurn, christkatholischer Synodalverband des Kantons Solothurn, Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn und Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn). Da die Synoden auch der Staatsaufsicht unterstehen, haben diese insbesondere auch ihre Jahresrechnungen dem Amt für Gemeinden zur Genehmigung einzureichen. Daher und um auch den Behörden der Synoden alternative Beschlussfassungsvarianten zur Verfügung stellen zu können, gilt die Verordnung für diese sinngemäss, soweit dies nachfolgend vorgesehen ist.

2. Beschlussfassungen durch Behörden

2.1. In Anwesenheit der Behördemitglieder

§ 3 Grundsatz

¹ Beschlussfassungen von Behörden können in Anwesenheit der Behördemitglieder im Rahmen von Sitzungen erfolgen, sofern die jeweils gültigen Massnahmen des Bundes und des Kantons Solothurn zur Bekämpfung des Coronavirus die Durchführung von Sitzungen zulassen.

Diese Bestimmung legt den Grundsatz für die Beschlussfassung durch Behörden in Anwesenheit der Behördemitglieder, also im Rahmen von "normalen" Sitzungen, fest.

Behörden sind:

- In der ordentlichen Gemeindeorganisation mit Gemeindeversammlung: der Gemeinderat und die Kommissionen;
- In der ausserordentlichen Gemeindeorganisation mit Gemeindeparlament: der Gemeinderat, das Gemeindeparlament und die Kommissionen;
- In einem Zweckverband mit Zweckverbandsversammlung: der Vorstand und die Kommissionen;
- In einem Zweckverband mit Delegiertenversammlung: der Vorstand, die Delegiertenversammlung und die Kommissionen.

Abs. 1: Es können Beschlussfassungen von Behörden in Anwesenheit der Behördemitglieder im Rahmen von Sitzungen erfolgen, sofern die jeweils gültigen Massnahmen des Bundes und des Kantons Solothurn zur Bekämpfung des Coronavirus die Durchführung von Sitzungen zulassen. Dies ist derzeit grundsätzlich der Fall. Unter Einhaltung entsprechender Rahmenbedingungen können "physische" Sitzungen abgehalten werden.

§ 4 Öffentlichkeit

¹ Ist eine solche Sitzung nach § 31 Absatz 1 Gemeindegesetz in der Regel öffentlich und wird die Öffentlichkeit gestützt auf § 31 Absatz 3 Gemeindegesetz einzig zur Verminderung des Übertragungsrisikos des Coronavirus ausgeschlossen, so können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle nach § 31 Absatz 2 Gemeindegesetz eingesehen werden.

² Nach Möglichkeit sind solche Sitzungen mittels technischer Hilfsmittel (Livestream oder dergleichen) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Diese Bestimmung legt die Handhabung des **Öffentlichkeitsprinzips** bei Beschlussfassungen durch Behörden in Anwesenheit der Behördemitglieder fest.

Abs. 1: Nach § 31 Abs. 1 GG sind unter anderem die Verhandlungen des Gemeindeparlaments und des Gemeinderates in der Regel öffentlich. In der Regel nicht öffentlich sind die Sitzungen

³ https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/131.1

von Kommissionen sowie die Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung eines Zweckverbandes. Nach § 31 Abs. 3 GG kann – wenn eine Sitzung in der Regel öffentlich ist – das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit aus wichtigen Gründen auszuschliessen. Als wichtiger Grund kann derzeit auch die Verminderung des Übertragungsrisikos des Coronavirus angesehen werden. Wird die Öffentlichkeit jedoch einzig aus diesem Grund (und nicht beispielsweise bei einzelnen Traktanden zusätzlich aus anderen Gründen, wie gesetzliche Geheimhaltungspflichten, schützenswerte private Interessen oder wichtige öffentlicher Interessen) ausgeschlossen, so können die entsprechenden **Unterlagen und Protokolle** nach § 31 Abs. 2 Gemeindegesetz eingesehen werden.

Abs. 2: Auch sollen solche Sitzungen nach Möglichkeit mittels technischer Hilfsmittel (Livestream oder dergleichen) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wie dies z.B. bei den Sitzungen des Kantonsrates auch der Fall ist.

Das Öffentlichkeitsprinzip soll damit auch in dieser ausserordentlichen Situation so gut als möglich gewahrt bleiben.

§ 5 Synoden
¹ § 3 gilt sinngemäss auch für die Synoden.

2.2. In Abwesenheit der Behördemitglieder

§ 6 Grundsatz
¹ Beschlussfassungen von Behörden können nach den Vorgaben in den §§ 7 bis 13 in Abwesenheit der Behördemitglieder erfolgen.

Diese Bestimmung legt den Grundsatz für die Beschlussfassung durch Behörden in Abwesenheit der Behördemitglieder, also im Rahmen von Alternativen zu "normalen" Sitzungen, fest.

Abs. 1: Beschlussfassungen von Behörden können derzeit auch in Abwesenheit der Behördemitglieder erfolgen. Die jeweiligen Behörden haben somit die Wahlfreiheit, ob Beschlussfassungen in Anwesenheit oder Abwesenheit der Behördemitglieder erfolgen sollen.

§ 7 Möglichkeiten
¹ Beschlussfassungen in Abwesenheit der Behördemitglieder erfolgen entweder durch gleichzeitige virtuelle Präsenz mittels technischer Hilfsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat oder dergleichen) oder auf dem Zirkularweg (per Brief oder E-Mail).

Diese Bestimmung legt fest, welche grundsätzlichen Möglichkeiten es für die Beschlussfassung durch Behörden in Abwesenheit der Behördemitglieder, also im Rahmen von Alternativen zu "normalen" Sitzungen, gibt.

Abs. 1: Als Alternativen stehen die gleichzeitige virtuelle Präsenz mittels technischer Hilfsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat oder dergleichen) oder der Zirkularweg (per Brief oder E-Mail) zur Verfügung.

2.2.1. Beschlussfassungen durch gleichzeitige virtuelle Präsenz mittels technischer Hilfsmittel

§ 8 Verhandlungsablauf und Protokollierung
¹ Bei Beschlussfassungen durch gleichzeitige virtuelle Präsenz mittels technischer Hilfsmittel sind die entsprechenden Vorgaben des Gemeindegesetzes zum Verhandlungsablauf und zur Protokollierung einzuhalten.

Diese Bestimmung regelt den Verhandlungsablauf und die Protokollierung bei Beschlussfassungen durch gleichzeitige virtuelle Präsenz mittels technischer Hilfsmittel.

Abs. 1: Bei Beschlussfassungen durch gleichzeitige virtuelle Präsenz mittels technischer Hilfsmittel sind die entsprechenden Vorgaben des Gemeindegesetzes zum Verhandlungsablauf und zur Protokollierung einzuhalten. Bei dieser Alternative kann eine Sitzung grundsätzlich im normalen Rahmen abgehalten werden. Einzig die physische Präsenz wird durch die virtuelle ersetzt. Der Verhandlungsablauf entspricht demjenigen einer "normalen" Sitzung (bei jedem Traktandum **Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung**). Auch ist ein "normales" Protokoll gemäss den Vorgaben der §§ 28 – 30 GG zu führen. Ebenfalls ändert sich nichts an den Einladungsfristen gemäss GG bzw. der jeweiligen Gemeindeordnung.

Gestützt auf diese Bestimmung sind auch Sitzungen möglich, bei welchen ein Teil der Behördemitglieder physisch im Sitzungslokal anwesend ist und ein anderer Teil der Behördemitglieder mit technischen Hilfsmitteln "hinzugeschaltet" wird.

2.2.2. Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg

§ 9 Verhandlungsablauf

¹ Bei Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg haben die Vorsitzenden mit dem Versand der Einladung festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt:

- a) allfällige Anträge zum Eintreten, zur Detailberatung oder zum Verfahren gestellt werden können;
- b) anschliessend nach der Festlegung durch die Vorsitzenden, wie über die eingereichten Anträge abzustimmen ist, die Abstimmungen zu erfolgen haben und
- c) danach die Schlussabstimmungen zu erfolgen haben.

Diese Bestimmung regelt den Verhandlungsablauf bei Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg. Abs. 1: Bei Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg haben die Vorsitzenden mit dem Versand der **Einladung** zusätzlich verschiedene Zeitpunkte festzulegen. Dies, damit auch bei Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg dem Verhandlungsablauf einer "normalen" Sitzung so gut als möglich nachgelebt werden kann.

Bst. a: Zusammen mit der Einladung muss festgelegt werden, bis zu welchem Zeitpunkt allfällige Anträge gestellt werden können:

- Zum Eintreten: nur, sofern eine Rückweisung oder ein Nichteintreten beantragt würde. Gehen keine Anträge zum Eintreten ein, kann von stillschweigendem Eintreten ausgegangen werden;
- Zur Detailberatung;
- Zum Verfahren: z.B. geheime Wahl oder Abstimmung.

Solche Anträge sind an den Vorsitzenden zu richten und gleichzeitig sind auch alle anderen Behördemitglieder damit zu bedienen.

Bst. b: Auch muss zusammen mit der Einladung festgelegt werden, bis zu welchem Zeitpunkt anschliessend nach der Festlegung durch die Vorsitzenden, wie über die eingereichten Anträge abzustimmen ist, die Abstimmungen zu erfolgen haben. Die Stimmabgaben sind nur an den Vorsitzenden zu richten und dieser orientiert anschliessend die übrigen Behördemitglieder über die Resultate und seinen allfälligen Stichtscheid sowie über die bereinigten Verhandlungsgegenstände für die Schlussabstimmungen.

Bst. c: Ebenfalls muss zusammen mit der Einladung festgelegt werden, bis zu welchem Zeitpunkt danach die Schlussabstimmungen zu erfolgen haben. Die Stimmabgaben sind nur an den Vorsitzenden zu richten und dieser orientiert anschliessend die übrigen Behördemitglieder über die Resultate und seinen allfälligen Stichtscheid.

Grundsätzlich sind beim zeitlichen Ablauf verschiedene Varianten möglich. Nachfolgend werden zwei Extremvarianten exemplarisch aufgezeigt. Es wird jeweils von einer Einladungsfrist von 3 Tagen ausgegangen. Diese muss von der Zustellung der Einladung bis zum festgelegten Zeitpunkt, bis wann allfällige Anträge gestellt werden können, eingehalten sein. Welche Variante oder Zwischenvariante eine Behörde wählen will, hängt beispielsweise von der Anzahl Behördemitglieder oder auch von der Art und der Dringlichkeit der zu behandelnden Geschäfte ab. Variante "rascher Ablauf" (ist nur per E-Mail möglich und wenn sichergestellt wird, dass sich die Behördemitglieder für einen bestimmten Zeitraum am PC "bereit halten"):

- Die Einladung wird am 1. des Monats, 18.00 Uhr, per E-Mail verschickt und darin werden folgende Zeitpunkte festgelegt:
 - o Anträge zum Eintreten, zur Detailberatung oder zum Verfahren sind bis am 4. des Monats, 19.00 Uhr, einzureichen;
 - o Am 4. des Monats zwischen 19.00 und 20.00 Uhr legt der Vorsitzende fest, wie über die eingereichten Anträge abzustimmen ist und teilt dies den übrigen Behördemitglieder mit;
 - o Über allfällige fristgerecht eingereichte Anträge ist bis am 4. des Monats, 21.00 Uhr, abzustimmen;
 - o Am 4. des Monats zwischen 21.00 und 21.30 Uhr orientiert der Vorsitzende die übrigen Behördemitglieder über die Resultate der Abstimmungen über die Anträge und seinen allfälligen Stichtscheid sowie über die bereinigten Verhandlungsgegenstände für die Schlussabstimmungen;
 - o Die Schlussabstimmungen haben bis am 4. des Monats, 22.00 Uhr, zu erfolgen.

Variante "gemächlicher Ablauf" (wäre allenfalls nicht nur per E-Mail, sondern auch per Brief, jeweils mit A-Post, denkbar):

- Die Einladung wird am 1. des Monats verschickt und darin werden folgende Zeitpunkte festgelegt:
 - Anträge zum Eintreten, zur Detailberatung oder zum Verfahren sind bis am 5. des Monats einzureichen bzw. der Post zu übergeben;
 - Zwischen dem 6. und 7. des Monats legt der Vorsitzende fest, wie über die eingereichten Anträge abzustimmen ist und teilt dies den übrigen Behördemitgliedern mit bzw. übergibt die entsprechende Mitteilung der Post;
 - Über allfällige fristgerecht eingereichte Anträge ist bis am 10. des Monats abzustimmen bzw. die Stimmabgaben sind bis zu diesem Zeitpunkt der Post zu übergeben;
 - Zwischen dem 11. und 12. des Monats orientiert der Vorsitzende die übrigen Behördemitglieder über die Resultate der Abstimmungen über die Anträge und seinen allfälligen Stichtscheid sowie über die bereinigten Verhandlungsgegenstände für die Schlussabstimmungen bzw. übergibt die entsprechende Mitteilung der Post;
 - Die Schlussabstimmungen haben bis am 14. des Monats, zu erfolgen bzw. die Stimmabgaben sind bis zu diesem Zeitpunkt der Post zu übergeben.

§ 10 Protokollierung

¹ Sämtliche Korrespondenzen im Rahmen einer Beschlussfassung auf dem Zirkularweg stellen gleichzeitig die Grundlagen für das entsprechende Protokoll dar. Daraus ist ein Protokoll nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes zu erstellen.

Diese Bestimmung regelt die Protokollierung bei Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg.

Abs. 1: Auf Basis sämtlicher Korrespondenzen im Rahmen einer Beschlussfassung auf dem Zirkularweg muss ein Protokoll nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes (vgl. §§ 28 – 30 GG) erstellt werden.

2.2.3. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 Öffentlichkeit

¹ Wären Beschlussfassungen durch Behörden in Abwesenheit der Behördemitglieder bei einer Durchführung im Rahmen von Sitzungen nach § 31 Absatz 1 Gemeindegesetz in der Regel öffentlich und wird die Öffentlichkeit nicht gestützt auf § 31 Absatz 3 Gemeindegesetz ausgeschlossen, so können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle nach § 31 Absatz 2 Gemeindegesetz eingesehen werden.

² Nach Möglichkeit sind Beschlussfassungen durch gleichzeitige virtuelle Präsenz mittels technischer Hilfsmittel (Livestream oder dergleichen) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Diese Bestimmung legt die Handhabung des **Öffentlichkeitsprinzips** bei Beschlussfassungen durch Behörden in Abwesenheit der Behördemitglieder fest.

Abs. 1: Nach § 31 Abs. 1 GG sind unter anderem die Verhandlungen des Gemeindeparlaments und des Gemeinderates in der Regel öffentlich. In der Regel nicht öffentlich sind die Sitzungen von Kommissionen sowie die Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung eines Zweckverbandes. Nach § 31 Abs. 3 GG kann – wenn eine Sitzung in der Regel öffentlich ist – das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit aus wichtigen Gründen auszuschliessen.

Wird die Öffentlichkeit nicht wegen eines wichtigen Grundes (wie gesetzlicher Geheimhaltungspflichten, schützenswerter privater Interessen oder wichtiger öffentlicher Interessen) ausgeschlossen, so können die entsprechenden **Unterlagen und Protokolle** nach § 31 Abs. 2 Gemeindegesetz eingesehen werden.

Abs. 2: Auch sollen Beschlussfassungen durch gleichzeitige virtuelle Präsenz nach Möglichkeit mittels technischer Hilfsmittel (Livestream oder dergleichen) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, z.B. durch einen "Gast-Account" bei Videokonferenzen oder dergleichen.

Das Öffentlichkeitsprinzip soll damit auch in dieser ausserordentlichen Situation so gut als möglich gewahrt bleiben.

§ 12 Geheime Wahlen und Abstimmungen

¹ Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen nach § 34 Absatz 2 Gemeindegesetz übermitteln die Stimmberechtigten ihre Stimme mittels technischer Hilfsmittel (Textnachrichten, Chatfunktion oder dergleichen) einzig der protokollführenden Person. Diese gibt anschliessend das Wahl- oder Abstimmungsergebnis bekannt und ist betreffend die abgegebenen Stimmen an das Amtsgeheimnis gebunden.

Diese Bestimmung legt die Handhabung bei geheimen Wahlen und Abstimmungen bei Beschlussfassungen durch Behörden in Abwesenheit der Behördemitglieder fest.

Abs. 1: Da bei Beschlussfassungen in Abwesenheit der Behördemitglieder nicht vor Ort geheime Abstimmungen oder Wahlen mittels entsprechender Papierhilfsmittel durchgeführt werden können, muss in diesem Zusammenhang auf technische Hilfsmittel zurückgegriffen werden. Da zudem sichergestellt sein muss, dass jedes Behördemitglied seine Stimme nur einmal abgibt, ist eine vollständig anonymisierte Stimmabgabe nicht möglich. Daher muss die Stimme der protokollführenden Person zugestellt werden, welche nun zwar als einzige Person weiss, wer wie gestimmt hat und daher diesbezüglich explizit an das Amtsgeheimnis gebunden wird und dieses Kenntnis somit an niemanden weitergeben darf.

§ 13 Synoden

¹ Die §§ 6 und 7 gelten sinngemäss auch für die Synoden.

3. Urnenabstimmungen anstelle Gemeindeversammlung

§ 14 Vorgehen

¹ Der Gemeinderat kann sämtliche Geschäfte über Sachfragen in der Kompetenz der Gemeindeversammlung ohne vorgängige Beratung durch diese direkt zur Schlussabstimmung an die Urne bringen.

² Das Verfahren der Urnenabstimmungen richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäss auch für Zweckverbandsversammlungen.

Gemeindeversammlungen sind unter Einhaltung entsprechender Rahmenbedingungen weiterhin durchführbar. Wenn dies aus irgendeinem Grund nicht opportun erscheinen sollte, eröffnet diese Bestimmung die Möglichkeit, dass anstelle einer Gemeindeversammlung direkt Urnenabstimmungen durchgeführt werden können. Damit verbunden sind aber auch gewisse Nachteile. Beispielsweise entfällt die Detailberatung und damit auch die Möglichkeit, Anträge zu stellen oder allfällige Missverständnisse zu klären. Damit steigt das Risiko der Ablehnung einer Vorlage, z.B. beim Budget.

Abs. 1: Diese Bestimmung gilt für sämtliche Geschäfte über Sachfragen in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Dazu zählen die in § 56 GG aufgezählten Geschäfte (insbesondere rechtsetzende Reglemente, das Budget mit dem Steuerfuss, die Jahresrechnung sowie Geschäfte in der Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung). Ebenfalls gilt diese Bestimmung für Geschäfte nach § 50 GG, bei welchen gestützt auf das GG oder die Gemeindeordnung, die Schlussabstimmung ohnehin an der Urne erfolgen müsste. Weiter gilt sie, wenn nach § 49 GG die Einberufung einer Gemeindeversammlung verlangt wird. Auch die Geschäfte einer so einzuberufenden Gemeindeversammlung können direkt an die Urne gebracht werden. Schliesslich gilt die Bestimmung in allen weiteren Fällen, in welchen die Spezialgesetzgebung die Gemeindeversammlung als zuständig erklärt (z.B. zur Verabschiedung des räumlichen Leitbilds [§ 9 Abs. 4 Bst. a Planungs- und Baugesetz⁴]). Hingegen **nicht an die Urne** gebracht werden dürfen Geschäfte bzw. Beschlüsse oder Entscheide in der Kompetenz der Gemeindeversammlung, welche im Einzelfall gestützt auf öffentliches Recht Rechte oder Pflichten einer Person hoheitlich, einseitig und verbindlich festlegen (also Verfügungscharakter haben), da dadurch das rechtliche Gehör (insbesondere die Begründungspflicht) verletzt würde. Solche Geschäfte sind anlässlich einer Gemeindeversammlung zu behandeln. Beispiel: Einbürgerungsentscheide, welche gemäss kommunaler Regelung durch die Gemeindeversammlung zu erfolgen haben.

Abs. 2: Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996⁵. Hilfreiche Hinweise dazu finden sich im Leitfaden für Gemeindeverwaltungen zur Durchführung von Abstimmungen und Urnenwahlen⁶. Die **Einberufung** einer Urnenabstimmung hat spätestens am 6. letzten Samstag vor dem Abstimmungssonntag zu erfolgen (vgl. § 31 Abs. 1 Bst. c GpR). Um die Frist nach § 16 Abs. 1 Bst. c CorGeV zur Beschlussfassung und Einreichung der Jahresrechnung 2019 bis 31. Januar 2021 einhalten zu können, muss die entsprechende Urnenabstimmung spätestens am 24. Januar 2021 erfolgen und diese bis spätestens am 19. Dezember 2020 einberufen sein. Um die Frist nach § 17 Abs. 1 Bst. c CorGeV zur Beschlussfassung des Budgets 2021 bis 31. Januar 2021 einhalten zu können, muss die entsprechende Urnen-

⁴ https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/711.1

⁵ https://bgs.so.ch/app/de/texts_of_law/113.111

⁶ https://so.ch/fileadmin/internet/staatskanzlei/stk-regierungsdienste/pdf/Dokumente_Formulare/Leitfaden_Gemeindeverwaltungen_Internet.pdf

abstimmung spätestens am 31. Januar 2021 erfolgen und diese bis spätestens am 26. Dezember 2020 einberufen sein. Die **Abstimmungsbotschaft** muss mindestens die Anträge des Gemeinderates sowie die wichtigsten Informationen zum Geschäft enthalten, z.B. beim Budget und der Jahresrechnung muss mindestens der komplette Beschluss und Antrag gemäss den entsprechenden Vorlagen⁷ enthalten sein. Bei einer Revision eines Gemeindereglements muss hervorgehen, ob es sich um eine Totalrevision oder eine Teilrevision (und diesfalls von welchen §§) handelt und es muss der jeweilige Beschlussesentwurf ersichtlich sein. Hilfreiche Hinweise zur Revision von Gemeindereglements finden sich im Übrigen im Leitfaden Erlass und Revision von Gemeindereglements⁸. Auch bei allen übrigen Geschäften muss der jeweilige Beschlussesentwurf ersichtlich sein. Weiter müssen die Unterlagen im Sinne von § 22 GG, welche im Rahmen einer Gemeindeversammlung aufgelegt würden (z.B. das gesamte Budget oder die gesamte Jahresrechnung), den Stimmberechtigten zugänglich gemacht werden. Z.B. durch Mitschicken als Beilage zur Abstimmungsbotschaft, durch Aufschalten auf der Website der Gemeinde oder mittels Auflage auf der Gemeindeverwaltung. In der Botschaft ist festzuhalten, auf welchem Weg die entsprechenden Unterlagen zugänglich gemacht werden. Auf den **Stimmzetteln** sind klare Fragen zu stellen, welche mit Ja oder Nein beantwortet werden können, z.B. "Wollen Sie den Antrag des Gemeinderates "Budget 2021" annehmen?", "Wollen Sie den Antrag des Gemeinderates "Jahresrechnung 2019" annehmen?" oder "Wollen Sie die den Antrag des Gemeinderates "Teilrevision der Gemeindeordnung §§ 6, 7 und 9, Einführung Ressortsystem" annehmen?". Muster für die Einberufung, Abstimmungsbotschaften und Stimmzettel sind auf der Website der Staatskanzlei⁹ aufgeschaltet.

Abs. 3: Diese Bestimmung legt die sinngemässe Anwendung der Absätze 1 und 2 auch für Zweckverbandsversammlungen fest. Somit können auch Zweckverbände mit Zweckverbandsversammlung anstelle einer Zweckverbandsversammlung Urnenabstimmungen durchführen.

§ 15 Synoden ¹ § 14 gilt sinngemäss auch für die Synoden.

4. Abweichung von gesetzlichen Fristen

4.1. Gemeindegesetz

§ 16 Beschlussfassung und Einreichung der Jahresrechnung 2019 ¹ Sofern die Durchführung einer Gemeindeversammlung oder Zweckverbandsversammlung zur Beschlussfassung der Jahresrechnung 2019 bis jetzt nicht möglich war, gilt folgendes: a) die Pflicht zur Durchführung von mindestens zwei Versammlungen im Jahr nach § 19 Gemeindegesetz wird für das Jahr 2020 ausgesetzt; b) die Jahresrechnung 2019 sowie das Budget 2021 können anlässlich der gleichen Versammlung oder Urnenabstimmung nach § 14 beschlossen werden; c) die Fristen nach § 157 Absätze 3 und 4 Gemeindegesetz zur Beschlussfassung und Einreichung der Jahresrechnung 2019 werden auf den 31. Januar 2021 festgesetzt.

Diese Bestimmung regelt die Abweichung von gesetzlichen Fristen im Gemeindegesetz.

Abs. 1: Sofern die Durchführung einer Gemeindeversammlung oder Zweckverbandsversammlung zur Beschlussfassung der Jahresrechnung 2019 bis jetzt nicht möglich war, werden bestimmte gesetzliche Fristen angepasst.

Bst. a: § 19 GG sieht vor, dass die Gemeindeversammlung, so oft es die Geschäfte erfordern, einberufen ist, mindestens jedoch zweimal im Jahr, um das Budget für das folgende Jahr zu beschliessen und um die Jahresrechnung des vergangenen Jahres zu beschliessen. Diese Pflicht zur Durchführung von mindestens zwei Versammlungen im Jahr würde für das Jahr 2020 ausgesetzt.

Bst. b: Anstatt an zwei verschiedenen Versammlungen (vgl. § 19 GG) könnten die Jahresrechnung 2019 sowie das Budget 2021 an der gleichen Versammlung oder Urnenabstimmung nach § 14 beschlossen werden, nämlich an derjenigen, welche für die Beschlussfassung des Budgets 2021 vorgesehen wäre.

⁷ HRM1: https://so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-agem/pdf/Handbuch_Finzen/handbuch_rechnungswesen.pdf; HRM2: <https://so.ch/verwaltung/volkswirtschaftsdepartement/amt-fuer-gemeinden/gemeindefinanzen/hrm2-einwohnergemeinden/hrm2-werkzeuge/vorlagen-budget-und-jahresrechnung/>

⁸ https://so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-agem/pdf/gemeindeorganisation/Gemeindereglements_Erlass_und_Revision_Leitfaden_V3_01.pdf

⁹ <https://so.ch/staatskanzlei/politische-rechte/fuer-gemeindeverwaltungen-muster-unterlagen/>

Bst. c: Diese Bestimmung ist für diejenigen Gemeinden relevant, welche die Jahresrechnung 2019 bisher noch nicht beschlossen haben und diese an einer Urnenabstimmung anstelle einer Gemeindeversammlung beschliessen wollen und daher die schon bis Ende 2020 erstreckte Frist nicht einhalten können. Die Fristen zur Beschlussfassung und Einreichung der Jahresrechnung 2019 werden auf den 31. Januar 2021 festgesetzt. Will eine Gemeinde die **Jahresrechnung 2019** im Sinne von § 14 an der **Urne** anstatt anlässlich einer Gemeindeversammlung beschliessen, so **muss** die entsprechende **Urnenabstimmung** spätestens am 24. Januar 2021 erfolgen und diese **bis spätestens am 19. Dezember 2020 einberufen sein**, damit die Fristen bis 31. Januar 2021 eingehalten werden können.

§ 17 Beschlussfassung des Budgets 2021

¹ Sofern die Beschlussfassung des Budgets 2021 nach § 14 an der Urne anstatt der Gemeindeversammlung erfolgt, wird die Frist nach § 139 Absatz 1 Gemeindegesetz auf den 31. Januar 2021 festgesetzt.

Diese Bestimmung verlängert die Frist zur Beschlussfassung des Budgets 2021 bis 31. Januar 2021, sofern die entsprechende Beschlussfassung an der Urne anstatt der Gemeindeversammlung erfolgt.

Abs. 1: Die Bestimmung gilt nur, wenn das Budget 2021 an der Urne beschlossen wird. Wird das Budget 2021 anlässlich einer Gemeindeversammlung beschlossen, hat diese Beschlussfassung bis am 31. Dezember 2020 zu erfolgen (vgl. § 139 GG). Liegt bis zum 31. Dezember 2020 noch kein beschlossenes Budget 2021 vor (z.B., weil die Urnenabstimmung aus zeitlichen Gründen nicht mehr im Jahr 2020 erfolgen kann), so dürfen bis zum Vorliegen eines beschlossenen Budgets nur gebundene Ausgaben getätigt werden (vgl. den zweiten Absatz der Ziffer 10.4.1 des Handbuchs HRM²¹⁰). Will eine Gemeinde das **Budget 2021** im Sinne von § 14 an der **Urne** anstatt anlässlich einer Gemeindeversammlung beschliessen, so **muss** die entsprechende **Urnenabstimmung** spätestens am 31. Januar 2021 erfolgen und diese **bis spätestens am 26. Dezember 2020 einberufen sein**, damit die Fristen bis 31. Januar 2021 eingehalten werden kann.

§ 18 Synoden

¹ Die §§ 16 und 17 gelten sinngemäss auch für die Synoden.

4.2. Gesetz über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden vom 19. März 2019

§ 19 Beschlussfassung der Steuerungsgrössen für das Jahr 2021

¹ Sofern die in § 31 des Gesetzes über den Finanzausgleich der Kirchgemeinden definierten Kantonalorganisationen der betreffenden Konfessionen die im Gesetz vorgeschriebenen Beschlüsse, welche bis spätestens am 30. Juni 2020 erfolgen müssen, nicht fassen konnten, sind diese bis 30. November 2020 zu fassen.

Weiteres

Soweit der Regierungsrat nicht durch weitere "Notverordnungen" gestützt auf Art. 79 Abs. 4 KV in die geltende Gesetzgebung eingreift, gilt diese – abgesehen von den oben aufgeführten befristeten Abweichungen gestützt auf die CorGeV – weiterhin. Insbesondere gelten folgende Regelungen **unverändert**:

- Die **Einberufungsgründe** und das **Einberufungsverfahren** für die Behörden (vgl. §§ 23 und 24 GG). Insbesondere ist die **Einladungsfrist** einzuhalten.
- Die Einberufung von Ersatzmitgliedern (vgl. § 25 GG). In diesem Zusammenhang kann es nun vorkommen, dass ein Behördemitglied aufgrund einer Erkrankung am Coronavirus, einer Isolation oder Quarantäne verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen;
- Die Regelungen betreffend **Wahlen und Abstimmungen** (§§ 34 bis 40 GG). Beispielsweise entscheidet bei offenen Abstimmungen in Sachfragen das einfache Mehr der Stimmen und zwar auch bei Beschlussfassungen in Abwesenheit der Behördemitglieder (egal ob durch gleichzeitige virtuelle Präsenz oder auf dem Zirkularweg);
- Die in der Gemeindeordnung festgelegten **Finanzkompetenzen**.

¹⁰ https://so.ch/fileadmin/internet/vwd/vwd-agem/pdf/hrm2/Handbuch_HRM2/10-Budget-5.0.pdf